



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

33. Jahrgang, Nr. 5 Dresden, 28. April 2023

Inhalt

43.	Bischöfliche Amtshandlungen 2022.....	141
44.	DEKRET – zum Beschluss der Regionalkommission Ost (Caritas) – redaktionelle Korrektur.....	143
45.	Richtlinie zur Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds Flüchtlingshilfe	144
46.	Hinweise zur Vervielfältigung von Noten und Liedtexten	146
47.	Weiterbildung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in Chemnitz.....	146
48.	Heilige Weihen	147
49.	Personalien	147

43. Bischöfliche Amtshandlungen 2022

A. Herr Bischof Heinrich Timmerevers nahm im Jahr 2022 folgende Amtshandlungen vor:

I. Heilige Weihen

Priesterweihe

12. Juni Frank Surek, St. Petrus Dresden
Kathedrale zu Dresden

Diakonenweihe

26. Juni. Julian Kania, Heilige Familie Falkenstein
Kathedrale zu Dresden

Admissio

3. Januar für den Kandidaten für das Diakonat und
Presbyterat Julian Kania, Heilige Familie
Falkenstein
Kathedrale zu Dresden

II. Taufen

16. April 1 Erwachsener in Kathedrale zu Dresden
(Osternacht)

III. Firmungen

Altenburg	22
Bautzen	52 + 6 Erwachsene
Crochwitz	46
Döbeln	11
Dresden Ost	20
Leipzig West	27
Limbach-Oberfrohna	15
Plauen	9
Ralbitz	63
Riesa	18
Wurzen	14
Zwickau	63

Erwachsenenfirmungen in Kathedrale zu Dresden
8 Erwachsene

IV. Beauftragungen und Sendung

Religionslehrer/-innen

15. Juli Missio-Verleihung Kathedrale Dresden

Sarah Flucht
Oliver Henze
Bernhard Holfeld
Sophia Schyra

V. Benediktionen

VI. Profanierungen

1. Juni Filialkirche Maria Verkündigung in Mülsen St. Jacob

2. Juni Filialkirche St. Michael in Stolpen

14. September Filialkirche Maria, Hilfe der Christen in Markranstädt

VII. Grundsteinlegungen

10. November Propst-Beier-Haus, Dresden

B. Firmungen im Auftrag des Bischofs

Bischof em. Joachim Reinelt

Dresden-Nord 80

Kamenz 26

Bischof em. Dr. Konrad Zdarsa

Leutersdorf 8

P. Josef kleine Bornhorst

Leipzig-Nord 31

44. D E K R E T – zum Beschluss der Regionalkommission Ost (Caritas) – redaktionelle Korrektur

Das Dekret zum Beschluss der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 12. Januar 2023, veröffentlicht unter KA 4/2023, enthält redaktionelle Fehler, die wie folgt korrigiert werden:

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2023

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Prämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024. In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z. B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen

bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden. Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuführen. Teilzeitkräfte erhalten insgesamt mindestens 500,00 Euro. Die Prämie erfüllt bei vollständiger Auszahlung bis 31. Dezember 2024 die vom Gesetzgeber formulierten Anforderungen an die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung. Die Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen und auch nicht zuzusicherungspflichtig. Ferner wird die Prämie nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, kommt es zu keiner doppelten Auszahlung.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe des Euro-Betrags der Prämie zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 16. März 2023

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

45. Richtlinie zur Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds Flüchtlingshilfe

Verfahren

Antragsberechtigt sind Geflüchtete, Vertriebene und Asylbewerber, die sich im Gebiet des Bistums Dresden-Meißen aufhalten und in einer besonderen Notlage befinden. Insbesondere soll Familien mit (mehreren) Kindern geholfen werden.

Antragstellende müssen sich im Prozess der Beratung und Begleitung durch Mitarbeitende des jeweiligen Dekanatscaritasverbandes befinden.

Die Mittel stehen vor allem für die Beschaffung von Hausrat, Einrichtungsgegenständen und Bekleidung, z. B. Waschmaschine, Geschirr, Herd, Kühlschrank, Winterbekleidung und -schuhe sowie für medizinische Hilfen zur Verfügung. Weiterhin können Kosten, die im Zuge der Familienzusammenführung, sowie beim Bezug einer Wohnung entstehen, bezuschusst werden. Darüber hinaus können Kosten für Dolmetscherdienste, die im Beratungs- und Begleitprozess erforderlich sind, bezuschusst werden.

Der Zuschuss soll einer akuten Notlage abhelfen und eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation ermöglichen. Mitarbeitende der jeweiligen Dekanatscaritasverbände prüfen einen Rechtsanspruch, befürworten den Antrag und stellen die sachgerechte Verwendung sicher. Dem Antrag ist die Kopie eines Identitätsnachweises (z. B. Aufenthaltstitel) beizufügen. Es ist ein Verwendungsnachweis mit Kopie des Kaufbelegs zu führen.

In der Regel ist ein Zuschuss in Höhe von bis zu 500,- Euro möglich. Mit der Verwaltung und Vergabe der Mittel wird der Diözesancaritasverband beauftragt. Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind formgebunden. Das Antragsverfahren und die Zahlungsabwicklung entsprechen dem der anderen durch den DiCV verwalteten Fonds. Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses entscheidet die Leitung der Abteilung 1. Zur Beratung des Antrages können der DiCV-Referent für den Fachbereich Migration und andere DiCV-Referenten hinzugezogen werden. Das BO überweist dem DiCV auf Anforderung Mittel zur Bewirtschaftung. Der DiCV weist jeweils zum Ende des Kalenderjahres, bei Ausschöpfung des Fonds, bei Beendigung der Flüchtlingshilfe und auf Anfrage des Generalvikars die sachgerechte Verwendung der Mittel nach.

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2023 in Kraft. Die Richtlinie vom 6. Dezember 2017 wird zum 1. April 2023 außer Kraft gesetzt.

Dresden, 16. März 2023

Matthias Mitscherlich

Diözesan-Caritasdirektor

Zustimmung durch den Generalvikar ist am 31. März 2023 erfolgt.

46. Hinweise zur Vervielfältigung von Noten und Liedtexten

Zwischen dem Verband der deutschen Diözesen und der VG Musikedition besteht seit Jahrzehnten ein Vertrag, der es erlaubt, für Gottesdienste und andere liturgische Feiern Werke der Musik zu vervielfältigen, ohne dass dafür eine Meldung oder Vergütung gegenüber der VG erforderlich wäre.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Vervielfältigen von Noten und Texten für den Chorgesang davon nicht umfasst ist. Chornoten müssen in Chorstärke käuflich erworben werden bzw. muss eine Lizenz beantragt werden. Einrichtungen der katholischen Kirche wird dabei ein Rabatt von 20 % eingeräumt. Wenn ohne Lizenz durch die Chöre Noten kopiert werden, entstehen den Verlagen existenzbedrohende Einnahmeausfälle.

Außerdem informieren wir Sie darüber, dass der VDD einen weiteren Vertrag über die Rechte nach den §§ 51 ff. VGG abgeschlossen hat. Dies betrifft kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für die Nutzung einer Vielzahl von Werken verschiedener Rechtsinhaber. Mit dem nun abgeschlossenen Vertrag dürfen auch Werke von Außenstehenden – also Rechtsinhabern, die nicht im Vertragsverhältnis mit der VG Musikedition stehen – für Vervielfältigungsvorgänge genutzt werden, solange diese nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Näheres finden Sie unter:

www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51

47. Weiterbildung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in Chemnitz

Dieses Jahr findet die Weiterbildung für die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre am 24. bis 25. Oktober 2023 in Chemnitz statt.

Die Anreise ist am Dienstag, 24. Oktober bis 9.30 Uhr und die Abreise am Mittwoch, 25. Oktober gegen 15.00 Uhr geplant. Das genaue Programm wird zu einem späteren Zeitpunkt per E-Mail bekanntgegeben. Alle Pfarrer und Pfarradministratoren werden gebeten, den Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretären die Teilnahme zu ermöglichen.

Bitte melden Sie sich bis spätestens 31. August 2023 über folgenden Link an:

<https://eveeno.com/fortbildung-pfarrsekretaerinnen-2023>

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verwaltungsleiterin Frau Monika Höß (Monika.Hoess@pfarrei-bddmei.de).

48. Heilige Weihen

Am Sonntag, dem 4. Juni 2023 wird Herr Bischof Heinrich Timmerevers

Julian-Michael Kania

aus Falkenstein / Diözese Dresden-Meißen

die Priesterweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 15.00 Uhr in der Kathedrale Ss. Trinitatis Dresden.

Der Bischof bittet die Priester und alle Gläubigen, für den Weihekandidaten zu beten.

49. Personalia

G u n d e r m a n n , Manuela, GRf

Mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 4 Jahren zur Regionalleiterin der Gemeindereferentinnen und -referenten für die Dekanate Chemnitz und Zwickau beauftragt.

H o f f m a n n , Stephanie, GRf

Mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 4 Jahren zur Regionalleiterin der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Dekanat Bautzen beauftragt.

L u t h e r , Katharina, GRf

Mit Wirkung vom 1. April 2023 bis auf Weiteres zur Regionalleiterin der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Dekanat Leipzig beauftragt.

M ä r z , Patricia, GRf

Mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 4 Jahren zur Regionalleiterin der Gemeindereferentinnen und -referenten für die Dekanate Meißen und Dresden beauftragt.

S i e g b u r g , Manuela, GRf

Mit Wirkung vom 1. April 2023 befristet für ein Jahr zur Regionalleiterin der Gemeindereferentinnen und -referenten für die Dekanate Gera und Plauen beauftragt.

Z e h e , Elisabeth-Magdalena, Sr. OSB

Mit Wirkung vom 1. April 2023 für die Dauer von 4 Jahren zur Geistlichen Begleiterin für die Regionalgruppen der Gemeindereferentinnen und -referenten der Dekanate Meißen, Dresden und Bautzen beauftragt.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen